

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 4 (1857)
Heft: 38

Artikel: Kassarechnung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-251119>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kassarechnung

für den Pensions-Verein der katholischen Primarlehrer des
Kantons St. Gallen.

(Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1856.)
(Einsendung.)

Einnahmen.

I.	Saldo von letzter Jahresrechnung	Fr. 71. 60.
II.	An Kapitaleinnahmen	Fr. —. —.
III.	Zinsen von angelegten Kapitalien	Fr. 1244. 93.
IV.	Jährlichen statutarischen Beiträgen der Vereinsmitglieder	Fr. 960. —.
V.	Beitrag des kath. Grossrathskollegiums	Fr. 1000. —.
VI.	Hochzeitsgaben von Vereinsmitgliedern	Fr. 45. —.
VII.	Freiwillige Geschenke und Vergabungen	Fr. —. —.
VIII.	Busen	Fr. 18. 50.
IX.	Verschiedenes	Fr. —. —.
Gesammt-Einnahmen		Fr. 3340. 3.

Ausgaben.

I.	Kapitalausgaben:	
a)	Kapitalanlagen	Fr. 636. 36.
b)	Kapitalverlürste	Fr. —. —.
		Fr. 636. 36.
II.	Für Zinse:	
a)	Ratazinse der Kapitalanlagen	Fr. —. —.
b)	Zinsrückschüsse	Fr. 200. 30.
c)	Zinsverlürste	Fr. —. —.
		Fr. 200. 30.
III.	Für Pensionen	Fr. 2269. 50.
IV.	Steuern	Fr. 192. 21.
V.	Auslagen	Fr. 39. 37.
VI.	Verschiedenes	Fr. —. —.
		Fr. 3337. 37.
	Kassa-Saldo auf nächste Jahresrechnung	Fr. 2. 66.
		Fr. 3340. 03.

Berechnung des Vorschages pro 1857.

1.	Die Hälfte des Beitrages vom kath. Grossrathskollegium	Fr. 500. —.
2.	Hochzeitsgaben von Vereinsmitgliedern	Fr. 45. —.
	Uebertrag	Fr. 545. —.

	Uebertrag	Fr. 545. —.
3. Bußen von denselben	"	18. 50.
4. Wegen Unheilbarkeit der Brüche bei Vertheilung der Pensionen	"	—. 24.
5. Mehrertrag der Zinse:		
a) Eingegangene Zinse pro 1856	Fr. 1244. 93.	
b) Ratazinse am 31. Dez. 1856	" 392. 17.	
	<u>Fr. 1637. 10.</u>	

Abzurechnen sind:

a) Die Zinse für die Pensionen pro 1856 à 4 %	Fr. 995. 95.	
b) Rückschlüsse	" 200 30.	
c) Ratazinse laut Rechnung v. 31. Dez. 1855	" 390. 12.	
	<u>Fr. 1586. 37.</u>	
		" 50. 73.
		<u>Fr. 614. 47.</u>

Vermögensausweis.

1. An Kapitalien	Fr. 25535. 13.
2. " Zinsrückstände	" —. —.
3. " nicht verfallenen Ratazinsen	" 392. 17.
4. " rückständigen Beiträgen d. Lehrer pro 1856	" 65. —.
5. " 1855	" 10. —.
6. " Kassa-Saldo	<u>" 2. 66.</u>

Bestand am 31. Dez. 1856	Fr. 26004. 96.
Bestand am 31. Dez. 1855	<u>" 25390. 49.</u>

Vorschlag pro 1856 Fr. 614. 47.

Im Jahre 1856 konnten an Pensionen ausgetheilt
werden Fr. 2269. 50.

Im Jahre 1855 konnten an Pensionen ausgetheilt
werden " 2118. 81.

Im Jahr 1856 mehr als 1855 Fr. 150. 69.

Im Jahre 1855 traf es einem Lehrer, der das 60. Altersjahr
erreicht und nicht mehr Schule halten kann Fr. 78. 22.

Im Jahre 1856 einem solchen Fr. 86. 46.

1855 traf es einer Lehrerwitwe Fr. 52. 15.

1856 " " 57. 64.

1855 traf es einem Lehrer, der 30 Jahre Schule hielt und
gegenwärtig noch eine Anstellung hat Fr. 35. 31.

1856 trifft es einem solchen " 37. 82.

Pensionsberechtigt sind gegenwärtig 11 Lehrer, welche 60 Jahre
alt sind und 30 Jahre Schule gehalten, und nun keine Schule
mehr versehen.

12 Lehrer, welche noch angestellt sind, aber 30 Jahre Schule gehalten.

(Einer hiervon, Lehrer Grämiger in Ricken, starb letzten Herbst.)
2 Lehrerwitwen, eine mit 2, und eine mit einem Kinde.

1 Waise.

Lehrerwitwen, ohne pensionsberechtigte Kinder 11.

Der Beitritt zur Pensionskassa für alle kath. Lehrer ist seit dem 1. Januar 1855 obligatorisch. Jedes Mitglied hat jährlich 5 Fr. Einlage zu geben.

Wenn der obligatorische Beitritt schon vor 50 Jahren beschlossen worden wäre, um wie viel leichter athmete manche Lehrerbrust, wie freudenvoller und heiterer wäre sein Blick in die Zukunft. Wie groß wäre schon das Stammkapital, und wie beträchtlich die Pension? Wer trägt die Schuld, daß es nicht so ist? zum größten Theile die Lehrer.

Das Luzern'sche Seminar.

(Fortsetzung.)

2. Wohnen und leben die Zöglinge in der Anstalt, oder vereinigen sie sich nur in den Unterrichtsstunden?

Das Lehrerseminar unseres Kantons war von jeher, mit Ausnahme der Periode vom Jahre 1806—10, da es sich in Ruswil befand, ein geschlossenes, d. h. es war auf dem Fuße des Konviktes eingerichtet, und dies ist es auch jetzt.

Abgesehen von der ökonomischen Erleichterung, welche dadurch den größtentheils der ärmern Klasse angehörigen Lehramtsaspiranten gewährt wurde, glaubte man, daß eine solche Einrichtung vorzugsweise geeignet sei, diejenige Bildung, welche der Volksschullehrer haben muß, vortheilhaft und sicher zu vermitteln, auf die Jünglinge erziehlich einzuwirken, sie an Ordnung, Reinlichkeit, Genügsamkeit, an regelmäßige Arbeit und gute Sitten zu gewöhnen. Zwar hat ein geschlossenes Seminar gewiß auch seine Schattenseiten. Es ist nicht anders möglich, als daß das Zusammenleben von 60 und mehr jungen Leuten nur durch besondere strenge Vorschriften geregelt werden kann; es muß eine Hausordnung bestehen, welche auch auf Beobachtung von Kleinigkeiten Gewicht legt. Nur zu leicht wird die Befolgung dieser äußern Formen zur Hauptfache, und in diesem Formenzwange kann die geistige und sittliche Selbständigkeit sich nicht entwickeln. Auch hat die Erfahrung gelehrt, daß trotz der genauen Aufsicht und strikten Hausordnung Ungehöriges und Ungebührliches vorkommt und daß nie Alles, was nicht geschehen sollte, verhütet werden kann.

Aber des ungeachtet bietet das Konviktsystem ganz entschiedene Vorzüge. Das Zusammenleben der Lehrer mit den Zöglingen för-